

Aktenzeichen: 5 AZR 789/93
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 01. Februar 1995
– 5 AZR 789/93 –

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 11. Juni 1991
– 19 Ca 9725/90 –

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 12. Mai 1993
– 9 (8) Sa 805/91 –

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ärzte - Beteiligung am Liquidationspool

Gesetz:

BGB §§ 305, 315, 317, 705, 714

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 789/93

9 (8) Sa 805/91 München

Verkündet am
1. Februar 1995

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Enck und Buschmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 12. Mai 1993 - 9 (8) Sa 805/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung einer zusätzlichen Vergütung aus einem Liquidationspool in Anspruch.

Der Beklagte ist einer der liquidationsberechtigten Chefärzte eines städtischen Krankenhauses. Die Klägerin war vom 1. Oktober 1986 bis zum 31. Mai 1990 bei der Rechtsträgerin des Krankenhauses, der Stadt München, angestellt und als Chefsekretärin des Beklagten eingesetzt.

Durch Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1984 gründeten die liquidationsberechtigten Ärzte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages (künftig: GV) wie folgt beschrieben ist:

"Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Liquidationspools zur Beteiligung des nach den §§ 10 und 11 zuwendungsberechtigten Personals des Krankenhauses an den Honoraren sonstig gesondert berechenbarer ärztlicher Leistungen aus der stationären Behandlung von Patienten der dieser Gesellschaft beigetretenen Chef- und Leitenden Ärzte (Honorarbeteiligungsverfahren)."

Der Beklagte gehört dieser Gesellschaft an. Er leistet wie alle Gesellschafter von seinen Liquidationseinnahmen bei wahl-



ärztlichen Leistungen aus der stationären Behandlung von Patienten nach näherer Maßgabe des § 8 GV Honorarabgaben für die Honorarbeteiligung der nachgeordneten Mitarbeiter. § 9 Abs. 3 GV lautet:

"Die in den §§ 10 und 11 genannten Personenkreise erwerben keinen Rechtsanspruch gegen einen Gesellschafters persönlich. Bei der Ermittlung der Zuwendungsquoten erfolgt jeweils eine Aufrundung auf volle DM zugunsten des Betrages gemäß § 10."

Nach § 10 GV sind für 80 % der zu verteilenden Mittel bestimmte, nach ihren Funktionen bezeichnete Ärzte mit monatlichen Punktzahlen zuwendungsberechtigt. § 11 (Sonderzuwendungen) GV lautet:

"(1) Im Rahmen des Honorarbeteiligungsverfahrens werden 20 % der zur Verteilung gelangenden Beträge an Mitarbeiter in Sonderfällen (z. B. Ärzte, Pflegepersonal, medizinisch-technischer Dienst usw.), die überwiegend im Bereich der dem Liquidationspool angeschlossenen Abteilungen tätig sind und in einem dienst- oder gestellungsvertraglichen Verhältnis zur Landeshauptstadt München stehen, turnusmäßig verteilt. Dieser Personenkreis kann für seine Tätigkeit im vorgenannten Krankenhaus während des jeweiligen Abrechnungszeitraumes Zuwendungen bekommen. Die Berechnung dieser Zuwendungsquote erfolgt ausschließlich gemäß den für die jeweiligen Gesellschafters in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Honorarabgabentabellen.

(2) Der Ausschuss der Chef- und Leitenden Ärzte entscheidet aufgrund der jeweils zur Verfügung stehenden Gelder, welche Geldbeträge für die einzelnen Abteilungen bzw. sonstigen Stellen des Krankenhauses zur Verteilung kommen, wobei von den Gesellschafters gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a stets im Einzelfall festzulegen ist, welche Personen in welcher Höhe Zuwendungen gemäß Abs. 1 erhalten. Ein Rechtsanspruch der betreffenden Mitarbeiter gegen die Gesellschaft oder deren Gesellschafters auf die Gewährung weiterer Zuwendungen in Sonderfällen besteht auch dann nicht, wenn



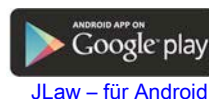
diese Mitarbeiter bereits mehrfach solche Zuwendungen bekommen haben."

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GV obliegt die Verteilung der Sonderzuwendungen dem Ausschuß der Chef- und Leitenden Ärzte als einem der in § 3 GV genannten Organe der Gesellschaft.

Die Auszahlung der Zuwendungen aus dem Liquidationspool an die einzelnen Mitarbeiter führte die Rechtsträgerin des Krankenhauses durch. In den monatlichen Lohnabrechnungen wurde die Zahlung aus dem Pool gesondert ausgewiesen; hierauf wurden auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge berechnet und abgeführt. Für die Arbeitnehmer, die an dem Zuwendungsverfahren beteiligt waren, verwendete die Rechtsträgerin ein Merkblatt "Zuwendungen an Mitarbeiter in Sonderfällen", in welchem es heißt:

"Zuwendungen aus dem Liquidationspool unterliegen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes als Zahlungen eines Dritten für eine Arbeitsleistung im Rahmen eines Dienstverhältnisses der Lohnsteuer. Die Auszahlung der Zuwendungen an Mitarbeiter in Sonderfällen erfolgt deshalb bei städtischen Dienstkräften über das Gehalts- und Lohnverrechnungsamt der Landeshauptstadt München, das davon Lohnsteuer - sowie anfallende Kirchensteuer - und Sozialversicherungsbeträge verrechnen wird. Im übrigen besteht kein Rechtsanspruch gegen die Gesellschaft oder deren Gesellschafter auf die Gewährung weiterer Zuwendungen in Sonderfällen, auch wenn sie mehrfach solche Zuwendungen bekommen sollten."

Die Klägerin hat aus dem Liquidationspool von Beginn ihrer Tätigkeit an im Oktober 1986 bis einschließlich August 1989 monatlich 750,-- DM erhalten. Für die Monate September bis Dezember 1989 erhielt die Klägerin aus dem Liquidationspool nur noch insgesamt 1.500,-- DM, für die Monate Januar 1990 bis Mai 1990 er-



hielt sie keine Zahlungen. Am 31. Mai 1990 schied sie aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten, ihr für die Zeit von September bis Dezember 1989 weitere 1.500,-- DM und für die Monate Januar bis Mai 1990 jeweils 750,-- DM zu zahlen. Sie hat geltend gemacht, der Beklagte habe ihr eine zusätzliche Vergütung in Form einer Beteiligung am Pool ausdrücklich zugesichert. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß die Zuwendungen auf freiwilliger Basis erfolgt seien; denn sie habe diese Zuwendungen mehr als drei Jahre lang monatlich erhalten. Zwar sei für die Zahlung eine angemessene Arbeitsleistung vorausgesetzt worden, diese habe sie aber stets erbracht. Der Beklagte hafte nicht nur persönlich, sondern auch als Gesellschafter des Liquidationspools.

Die Klägerin hat - soweit für die Revision noch von Bedeutung - beantragt,

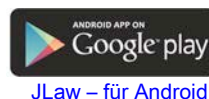
den Beklagten zu verurteilen, an sie 5.250,-- DM nebst 12 % Zinsen p.a. hierauf seit dem 15. August 1990 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erwidert, er sei nicht der richtige Beklagte. Er habe der Klägerin die Zahlung bestimmter Beträge aus dem Pool oder auch nur eine Poolbeteiligung nicht zugesagt. Das Anstellungsverhältnis habe nicht mit ihm, sondern mit der Rechtsträgerin des Krankenhauses bestanden. Er sei auch bei den Einstellungsgesprächen nicht als Arbeitgeber aufgetreten, sondern als Vertreter der Rechtsträge-



rin. Er habe der Klägerin nur erklärt, es gebe die Möglichkeit, an dem Pool zu partizipieren. Dazu müsse aber Geld im Pool sein und die Klägerin müsse eine entsprechende Leistung erbringen; im übrigen könne er selbst über die Beteiligung nicht entscheiden, sondern nur den Antrag stellen, eine Beteiligung zu gewähren. Die Gesellschafter hätten dann zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Beteiligung gewährt werde. Die möglichen Zuwendungen stammten ausschließlich aus dem Liquidationspool, sie würden nicht von den Ärzten persönlich geleistet. Er gebe aus seinen Honorareinnahmen Anteile an den Pool ab, er zahle aber nicht zweimal. Die Klägerin habe dies gewußt. Sie habe als seine Chefsekretärin die Liste über die Zuwendungen für Mitarbeiter im Bereich des Beklagten erstellt und Mitarbeiter darüber unterrichtet, daß sie keinen Rechtsanspruch hätten. Zudem habe die Klägerin Zugang zu der Akte über den Liquidationspool gehabt, in der sich auch der Gesellschaftsvertrag befinde. Der Klägerin sei - wie jedem neuen Mitarbeiter - das Merkblatt "Zuwendungen an Mitarbeiter in Sonderfällen" ausgehändigt worden.

Zuletzt habe die Klägerin keine angemessene Arbeitsleistung mehr erbracht. Außerdem hätten sich im Liquidationspool keine hinreichenden Mittel mehr befunden. Bis August 1989 hätten für die Perioden von vier Monaten im Durchschnitt knapp 23.000,-- DM zur Verteilung gestanden. Hieraus seien der Klägerin jeweils etwa 3.000,-- DM zugeflossen. Damit seien das besondere Engagement der Klägerin sowie Überstunden honoriert worden. Im Abrechnungszeitraum September bis Dezember 1989 habe das zuwendungsfähige Poolaufkommen nur noch 15.687,-- DM betragen. Deswegen hätten alle Zuwendungen, auch die der Klägerin, gekürzt werden müssen. In der



Folgezeit habe die Klägerin keinen hinreichenden Einsatz mehr gezeigt, sondern für sämtliche Überstunden Freizeitausgleich in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Zahlung der Poolbeteiligung stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Antrag auf Zahlung einer Poolbeteiligung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Seiner Begründung vermag der Senat nicht in allen Punkten zu folgen.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, zwischen der Klägerin und dem Beklagten habe keine arbeitsvertragliche Vereinbarung bestanden, der Beklagte habe sich gegenüber der Klägerin auch nicht selbst zur Zahlung einer Zuwendung verpflichtet und er schulde der Klägerin auch keine Zahlung unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes.

I. Einen Anspruch der Klägerin aus einem Arbeitsvertrag mit dem Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung verneint, einen Arbeitsvertrag habe die Klägerin lediglich mit der Rechtsträgerin des Krankenhauses abgeschlossen, nämlich den Arbeitsvertrag vom 11. September 1986. Aufgrund dieses Arbeitsver-

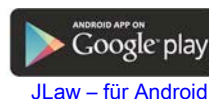


trages sei sie als Chefsekretärin für den Beklagten tätig gewesen. Hierzu habe gehört, im privatärztlichen Bereich des Beklagten mitzuarbeiten, also Abrechnungsunterlagen für Privatpatienten zusammenzustellen oder Gutachten zu schreiben. Außerdem habe die Klägerin selbst vorgetragen, ihr sei eine Poolbeteiligung zugesagt worden; daraus folge, daß sich der Beklagte gegenüber der Klägerin nicht aufgrund eines zusätzlichen Arbeitsverhältnisses mit ihm selbst zur Zahlung verpflichtet habe.

Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie werden von der Klägerin auch nicht angegriffen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, die Klägerin habe gegen den Beklagten auch aus sonstigen Gründen keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Poolbeteiligung. Dieser Ansicht folgt der Senat nur im Ergebnis, nicht aber in der Begründung.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, die Klägerin nehme den Beklagten persönlich in Anspruch. Der Beklagte hafte jedoch nicht persönlich, sondern habe seine Haftung auf das Gesellschaftsvermögen des Liquidationspools beschränkt, indem er der Klägerin zugesichert habe, daß sie am Pool beteiligt werde. Damit habe der Beklagte Leistungen aus dem Pool (nur) zu den Bedingungen zugesagt, die nach dem Gesellschaftsvertrag bei der Zusage objektiv bestanden hätten. Der Beklagte habe im Termin am 20. April 1993 ausgeführt, er habe der Klägerin beim Einstellungsgespräch erklärt, es gebe für sie die Möglichkeit, an dem



bestehenden Pool zu partizipieren, und zwar unter drei Voraussetzungen: Im Pool müsse Geld zur Verteilung vorhanden sein, die Klägerin müsse eine entsprechende Leistung erbringen und die Gesellschafter, die über seinen Antrag auf Beteiligung der Klägerin zu befinden hätten, müßten beschließen, ob und in welcher Höhe sie eine Zuwendung erhalte. Er habe der Klägerin zugleich gesagt, es handele sich um Geld aus dem Pool, nicht aber um Geld, das sie von ihm persönlich erhalte. Dieser Vortrag, so das Berufungsgericht, sei als zugestanden anzusehen, denn der Klägervertreter habe sich entgegen § 138 Abs. 2 ZPO hierzu im Termin am 20. April 1993 nicht erklärt. Diese Würdigung werde in der Sache auch durch ein von der Klägerin verfaßtes Schreiben vom 3. Mai 1993 bestätigt; darin habe die Klägerin selbst ausgeführt, es sei richtig, daß ihr der Beklagte erklärt habe, es gebe für sie die Möglichkeit, an dem bestehenden Pool teilzuhaben.

2. Die gegen die Tatsachenfeststellungen gerichteten Rügen greifen nicht durch.

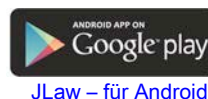
a) Die Klägerin meint, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt. Das Gericht hätte deutlich machen müssen, daß es den Vortrag des Beklagten im Termin als unbestritten ansehen werde; sie hätte dann "nochmals ausdrücklich vorgetragen, daß der Beklagte klar und deutlich beim Einstellungsgespräch eine Zusatzvergütung in Höhe von 750,-- DM zugesagt und die Klägerin die Stelle als Chefsekretärin auch nur aufgrund dieser Zusage angenommen habe".



Die Rüge ist unbegründet. Mit seinen mündlichen Ausführungen im Termin vom 20. April 1993 hat der Beklagte nichts anderes behauptet als bereits in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 15. Mai 1992. Dazu hat sich die Klägerin mit ihrer Berufungsbeantwortung vom 20. Juli 1992 erklärt, allerdings nicht derart, wie sie erstmals in der Revisionsbegründungsschrift vorträgt. Im Schriftsatz vom 20. Juli 1992 hatte sie im wesentlichen behauptet, der Beklagte habe ihr "eine zusätzliche Vergütung in Form einer Beteiligung am Pool ausdrücklich zugesichert". Damit hatte sich die Klägerin in der Sache vollständig auf den Vortrag des Beklagten erklärt; zumindest bestand für das Gericht keine Fragepflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO.

b) Auch die Rüge der Klägerin, das Landesarbeitsgericht hätte den Vortrag des Beklagten im Termin vom 20. April 1993 nicht als zugestanden ansehen dürfen (§ 138 Abs. 4 ZPO), sondern die von ihr benannten Beweismittel ausschöpfen müssen, hat keinen Erfolg. Stellt ein Tatsachengericht fest, daß eine Prozeßpartei zu einer bestimmten Behauptung ihres Gegners keine Stellung genommen hat, so kann diese Feststellung nur mit einem Berichtigungsantrag, nicht aber mit einer Verfahrensrüge bekämpft werden (BAG Urteil vom 3. März 1993 - 5 AZR 132/92 - AP Nr. 25 zu § 2 LohnFG, zu I 3 a der Gründe; auch schon BAG Urteil vom 13. März 1964 - 1 AZR 100/63 - AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu II 1 der Gründe).

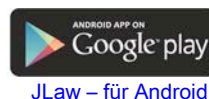
3. Die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts, wegen der Beschränkung seiner Haftung auf das Gesellschaftsvermögen hafte der



Beklagte nicht persönlich, so daß die Klage schon deshalb abgewiesen werden müsse, hält der Prüfung nicht stand. Sie ist mit den Bestimmungen der §§ 705, 714 BGB nicht zu vereinbaren. Das Landesarbeitsgericht hat nicht hinreichend zwischen dem Inhalt der Verpflichtung des Beklagten und der Beschränkung seiner Haftung auf das Gesellschaftsvermögen unterschieden.

a) Die Klägerin verlangt Zahlung von Zuwendungen aus dem Liquidationspool. Sie macht damit geltend, aufgrund eines entsprechenden Rechtsverhältnisses zwischen ihr und dem Beklagten als Gesellschafter stehe ihr ein solcher Anspruch zu. Hiervon zu trennen ist die Frage, inwieweit der Beklagte für einen solchen Anspruch der Klägerin - so er denn besteht - nicht nur zusammen mit den übrigen Gesellschaftern mit dem Gesellschaftsvermögen haftet, sondern auch persönlich. Das Verhältnis zwischen dem Anspruch gegen die BGB-Gesellschaft und dem Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter neben dieser Gesellschaft ist ein solches von Tatbestandsvoraussetzung und Rechtsfolge: Die Haftung setzt stets voraus, daß der Klägerin überhaupt ein Zahlungsanspruch zusteht; für den Eintritt der Rechtsfolge, entweder der beschränkten oder der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter ist die Wirksamkeit der Zusage daher nur Vorfrage (vgl. BGH Urteil vom 7. März 1990 - VIII ZR 25/89 - BB 1990, 1225, 1226, unter II 2 der Gründe).

b) In der Rechtsprechung (statt vieler: BGH Urteil vom 7. März 1990, aaO, mit zahlreichen Nachweisen) wie auch in der Literatur MünchKomm-Ulmer, BGB, 2. Aufl., § 714 Rz 24, 32, 33; Keßler in Staudinger, BGB, 12. Aufl., § 714 BGB, Rz 13) ist anerkannt, daß



Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag die Vollmacht der vertretungsberechtigten Gesellschafter dahin begrenzen können, daß sie nur Verpflichtungen mit einer auf das Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftung eingehen dürfen. Diese Beschränkung ist dem Gesellschaftsgläubiger gegenüber wirksam, wenn er sie erkennen konnte. Eine solche Regelung ist im vorliegenden Fall in § 11 Abs. 2 wie auch in § 9 Abs. 3 GV enthalten.

c) Selbst wenn der Beklagte die Klägerin auf diese Haftungsbeschränkung hingewiesen und er hierdurch mit Rücksicht auf die Regelungen im Gesellschaftsvertrag auch seine persönliche Haftung beschränkt hatte, führt dies entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts noch nicht dazu, daß er persönlich überhaupt nicht als Schuldner in Anspruch genommen werden kann. Denn er haftet dann immer noch mit dem Gesellschaftsvermögen. Sofern Gesellschafter Schuldner derselben Verbindlichkeit sind, haften sie entsprechend § 427 BGB als Gesamtschuldner (Stürner in Jauernig, BGB, 7. Aufl. 1994, § 715 Anm. 5 a aa; BGH Urteil vom 13. April 1992 - II ZR 277/90 - NJW 1992, 2222, 2226 rechte Spalte, unter II 1 b der Gründe, m.w.N.). Insoweit sind die Gesellschafter Gesamtschuldner. Gesamtschuldner können nacheinander verklagt werden; es ist nicht erforderlich, sie alle zugleich zu verklagen. Ob ausnahmsweise für eine Verpflichtung etwas anderes gilt, die von allen Gesellschaftern nur gemeinschaftlich erbracht werden kann, wie z.B. bei der Auflassung eines Gesellschaftsgrundstücks, so daß alle Gesellschafter der BGB-Gesellschaft notwendige Streitgenossen sind und folglich nicht nur einer von ihnen alleine verklagt werden kann, ist hier unerheblich (umstritten, vgl. im einzelnen Stürner, aaO, unter Hinweis auf BGH NJW-RR 1990,

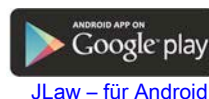


867). Denn hier kann die Zahlung von jedem Gesellschafter allein bewirkt werden.

Wiederum eine andere Frage ist es, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um in das Vermögen der BGB-Gesellschaft vollstrecken zu können. In der Regel ist hierzu ein Titel gegen alle Gesellschafter oder eine Gesamtheit von Einzeltiteln gegen jeden der Gesellschafter erforderlich (§ 736 ZPO). Der Einzeltitel berechtigt nur zur Vollstreckung in das persönliche Vermögen des Gesellschafters, zu dem aber seinerseits der Gesellschaftsanteil gehört.

III. Der Senat kann gleichwohl abschließend entscheiden. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erweist sich aus anderen Gründen als richtig (§§ 563, 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Klägerin steht kein Anspruch auf weitere Zahlungen aus dem Liquidationspool zu.

1. Die Zusage des Beklagten, die Klägerin werde am Liquidationspool beteiligt, geht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dahin, die Klägerin werde in den Kreis derer einbezogen, die im Rahmen des § 11 GV beteiligt werden, d.h. als Mitarbeiterin eines der liquidationsberechtigten Ärzte in Sonderfällen. Es handelt sich um eine Zusage, deren Inhalt vom Zusagenden selbst und nach der einschlägigen Regelung des Gesellschaftsvertrags festgelegt wird. Diese Zusage legt nicht alle Einzelheiten der Leistungsgewährung fest, insbesondere wird die Höhe einer Zahlung nicht von vornherein bestimmt. § 11 GV stellt nur Rahmenbedingungen für die Verteilung von Zuwendungen in Sonderfällen



auf: 20 % der zur Verteilung kommenden Mittel können "an Mitarbeiter in Sonderfällen (z.B. Ärzte, Pflegepersonal, medizinisch-technischer Dienst usw.)..." turnusweise verteilt werden. Der beschriebene Personenkreis kann für seine Tätigkeit im vorgenannten Krankenhaus während des jeweiligen Abrechnungszeitraums Zuwendungen bekommen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GV).

Dementsprechend ist es erforderlich, den Kreis der Zuwendungsberechtigten einerseits wie auch die jeweilige Zuwendung andererseits näher zu bestimmen. Wenn - wie hier - der Beklagte der Klägerin zugesagt hat, sie könne am Liquidationspool beteiligt werden, bedeutet dies nur, daß sie in den Kreis der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten "Mitarbeiter in Sonderfällen" einbezogen werden sollte. Der Gesellschaftsvertrag trifft jedoch keine Bestimmung darüber, ob und in welcher Höhe an Mitarbeiter in Sonderfällen tatsächlich Zuwendungen zu leisten sind. Hierzu bedarf es noch einer zusätzlichen Leistungsbestimmung, die hier der "Ausschuß der Chef- und Leitenden Ärzte" zu treffen hat.

2. Bei der näheren Ausgestaltung unvollständiger Zusagen (Blankettzusagen) hat sich die Leistungsbestimmung nach § 315 ff. BGB zu richten. Wird die Leistung durch den Zusagenden selbst bestimmt, so hat dieser § 315 BGB zu beachten (so für die Fälle der Blankettzusage bei betrieblicher Altersversorgung: BAG Urteil vom 17. Mai 1966 - 3 AZR 477/65 -; Urteil vom 13. März 1975 - 3 AZR 466/74 - und Urteil vom 23. November 1978 - 3 AZR 708/77 - AP Nr. 110, 167 und 181 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Wird die Leistung dagegen durch einen Dritten oder durch eine Mehrheit von Dritten bestimmt, so hat sie sich nach den §§ 317 bis 319 BGB zu richten.



Dies gilt auch für Fälle der hier vorliegenden Art, in denen einerseits ein Rechtsanspruch der Mitarbeiter ausgeschlossen ist (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 GV, auch § 10 Abs. 3 Satz 1 GV), andererseits aber eine generelle, noch durch Einzelentscheidungen auszufüllende Regelung für Zuwendungen besteht.

3. Ob und in welcher Höhe ein Mitarbeiter in Sonderfällen nach § 11 GV eine Zuwendung aus dem Liquidationspool erhält, setzt zunächst voraus, daß der liquidationsberechtigte Arzt im Einzelfall festgelegt hat, welche Personen in welcher Höhe Sonderzuwendungen gemäß Abs. 1 erhalten (§ 11 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GV). Außerdem muß dann der Ausschuß der liquidationsberechtigten Ärzte aufgrund der jeweils zur Verfügung stehenden Gelder entscheiden, welche Beträge für die einzelnen Abteilungen bzw. sonstigen Stellen des Krankenhauses zur Verteilung kommen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GV). Dementsprechend hatte hier der Beklagte zunächst festzulegen, ob und in welcher Höhe die Klägerin jeweils Zuwendungen erhalten soll, der Ausschuß der liquidationsberechtigten Ärzte hatte sodann zu entscheiden, ob der Abteilung des Klägers dafür Geld zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Ausschuß als Dritter gemäß § 317 ff. BGB die Leistungen nach billigem Ermessen zu bestimmen hat, ist die getroffene Bestimmung dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Ist dies der Fall oder kann oder will der Ausschuß die Bestimmung nicht treffen oder verzögert er sie (vgl. § 319 Abs. 1 BGB), so ist die Entscheidung durch Urteil zu treffen. Der Entscheidungsrahmen für den Beklagten selbst richtet sich dagegen nach § 315 BGB. Er ist nicht Dritter i. S. des § 317 BGB, sondern hat die Leistung persönlich



versprochen und steht so einem Vertragsschließenden i. S. des § 315 Abs. 1 BGB gleich. Er muß die Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen treffen (vgl. § 315 Abs. 1 BGB), wobei die getroffene Bestimmung für die Klägerin nur verbindlich ist, wenn sie der Billigkeit entspricht (vgl. § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB). Ist dies nicht der Fall, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen.

4. Der Beklagte hat bei der Bestimmung, die Zuwendungen an die Klägerin zunächst zu kürzen und später einzustellen, die Grenzen des billigen Ermessens im Sinne des § 315 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht überschritten.

a) Für die Monate September bis Dezember 1989 war das Aufkommen der nach § 11 GV verteilungsfähigen Mittel im Liquidationspool erheblich gesunken, nämlich von durchschnittlich rund 22.995,-- DM auf 15.687,-- DM. Dieses Absinken hatte nicht zur Folge, daß die Kürzung der Sonderzuwendungen nur dann billigem Ermessen entsprochen hätte, wenn sie im gleichen Verhältnis vorgenommen worden wäre. Billiges Ermessen verlangt hier nicht notwendig eine lineare Betrachtung. Es reicht aus, daß die Klägerin als Mitarbeiterin in der Verwaltung überhaupt in nennenswertem Umfang weiterhin an den Sonderzuwendungen teilhatte. Denn die Sonderzuwendungen sind nach der Aufzählung in der Klammer des § 11 Abs. 1 Satz 1 GV vorrangig vorgesehen für Ärzte und Mitarbeiter im Pflegedienst, weniger aber für Verwaltungsmitarbeiter.

b) Hinsichtlich der Monate Januar bis Mai 1990 entspricht die Entscheidung des Beklagten, der Klägerin keine Sonderzuwendung



mehr zukommen zu lassen, ebenfalls billigem Ermessen. Der Beklagte hat unbestritten vortragen, daß die Klägerin ihre Arbeitsmenge in dieser Zeit nicht mehr durch Überstunden vergrößerte, sondern daß sie - soweit Überstunden anfielen - hierfür Freizeitausgleich in Anspruch nahm. Das bedeutet nichts anderes, als daß sich die Klägerin auch auf die Erfüllung ihres Arbeitsvertrags mit der Rechtsträgerin des Krankenhauses beschränkte, also die für den Beklagten und dessen privatärztliche Tätigkeit erwarteten besonderen Leistungen nicht mehr erbrachte. Dann aber hat der Beklagte die Grenzen billigen Ermessens nicht überschritten, wenn er der Klägerin keine Sonderzuwendungen für diesen Zeitraum mehr zugebilligt hat.

IV. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes erweist sich die Klage als nicht begründet. Der Beklagte hat nicht rechtswidrig gehandelt, sondern seine vertraglichen Pflichten eingehalten und die Grenzen billigen Ermessens gewahrt.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Enck

Buschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)